

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Abteilung Hochschulen  
Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Per Email: [isabella.brunelli@sbfi.admin.ch](mailto:isabella.brunelli@sbfi.admin.ch)

Bern, 11. November 2015

## **Änderung des ETH-Gesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 haben Sie uns eingeladen, in der oben genannten Vernehmlassung mitzuwirken. Wir danken für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch. Wir stützen unsere Ausführungen auf eine Umfrage bei unseren Mitgliedverbänden, die ihrerseits ebenfalls direkt Stellung genommen haben oder uns ihre Meinung zukommen liessen, sowie auf die Erfahrungen unserer eigenen Verbandsarbeit im Bereich der Hochschulpolitik.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Bildungsfragen gehören seit jeher zu den Kerngeschäften des sgv und zählen auch zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsverbände. Insbesondere setzt sich der sgv seit Jahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Gleichbehandlung von akademischer und beruflicher Bildung ein. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH, als Flaggschiffe unserer schweizerischen Forschungs- und Hochschullandschaft, sind deshalb ebenfalls in unserem Fokus. Ihre Ausstrahlung und Arbeit hat nicht nur bildungspolitisch Gewicht, sondern wirkt sich vor allem direkt oder indirekt auf unsere KMU-Wirtschaft aus.

Angesichts der verschiedenen Entwicklungen im Bildungsbereich ist es nur folgerichtig, dass auch die Gesetzgebung der ETH angepasst werden muss. Den vorgeschlagenen Änderungen können wir deshalb grundsätzlich zustimmen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung von Grundlagen, um Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis zu verfolgen oder die Regeln für den Datenaustausch.

Mit Blick auf die Attraktivität, aber auch die Kostenfrage von Hochschulstudiengängen, begrüssen wir zudem ausdrücklich, dass der ETH-Rat auf Antrag der Schulleitungen bei Bedarf für ausländische Studierende bereits bei den Bachelorstudiengängen eine Zulassungsbeschränkung einführen sowie höhere Semestergebühren verlangen kann.

### **Schaffung eines Bachelorstudiengangs in Medizin – Finanzen in der BFI-Botschaft sicherstellen**

Der sgv unterstützt weiter die Bemühungen der ETH, ebenfalls einen Bachelorstudiengang in Medizin anzubieten. Dieser soll den Zugang zum Masterstudium an einer kantonalen Universität ermöglichen und damit den Mangel an in der Schweiz ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten lindern helfen. Dass dafür im Rahmen der kommenden BFI-Botschaft die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, liegt auf der Hand. Wir verweisen deshalb auch hier darauf, dass die Motion der WBK-N 15.3011 – *BFI Periode 2017-2020. Notwendige Reformen ohne Substanzverluste umsetzen*, die bereits vom Nationalrat gutgeheissen wurde, unbedingt angenommen werden muss, ansonsten es wohl eine Illusion bleibt, dass die ETH das Projekt verwirklichen können.

### **Stärkung des ETH-Rates – wirtschaftsnah zusammensetzen**

Gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a ETH-G (neu) bestimmt der ETH Rat die Strategie des ETH-Bereichs im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates. Wir gehen davon aus, dass, wie es im erläuternden Bericht heisst, diese „verselbständigten Einheiten über einen grossen operativen Spielraum verfügen“, die ETH also ihren bisher sehr erfolgreichen Kurs auch weiterführen kann. Weiter soll der ETH-Rat gemäss Art. 33a Abs. 1 ETH-G neu für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates sorgen. Damit erhält der ETH-Rat mehr Kompetenzen, aber auch mehr Verantwortung als bisher. Der sgv begrüsst dies ausdrücklich. Sollte aber die, im erläuternden Bericht auf Seite 3 unten aufgeführte, mögliche Rechtsunsicherheit beim Vollzug nicht beseitigt, werden können, müsste wohl eine andere Formulierung gewählt werden. Schliesslich sollte die Stärkung des ETH-Rats auch bei der Zusammensetzung zum Ausdruck kommen. Der sgv erwartet, dass der ETH-Rat sich noch breiter abstützt und nicht nur die Wissenschafts- und Forschungsseite sowie diejenige der Grossunternehmen prominent vertreten ist, sondern auch die KMU-Wirtschaft angemessen berücksichtigt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und hoffen, dass unsere Anliegen in die weitere Bearbeitung der Vorlage einfließen. Für Fragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



H. Bigler  
Direktor



C. Davatz  
Vizedirektorin